

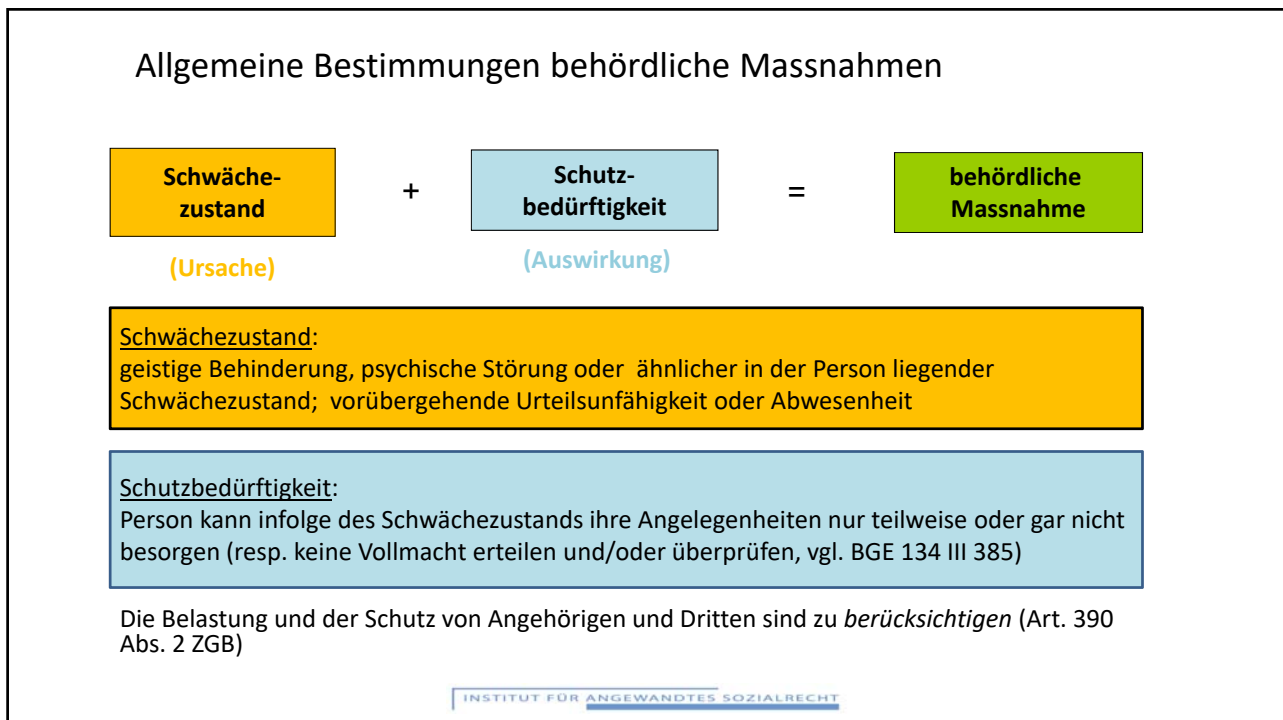
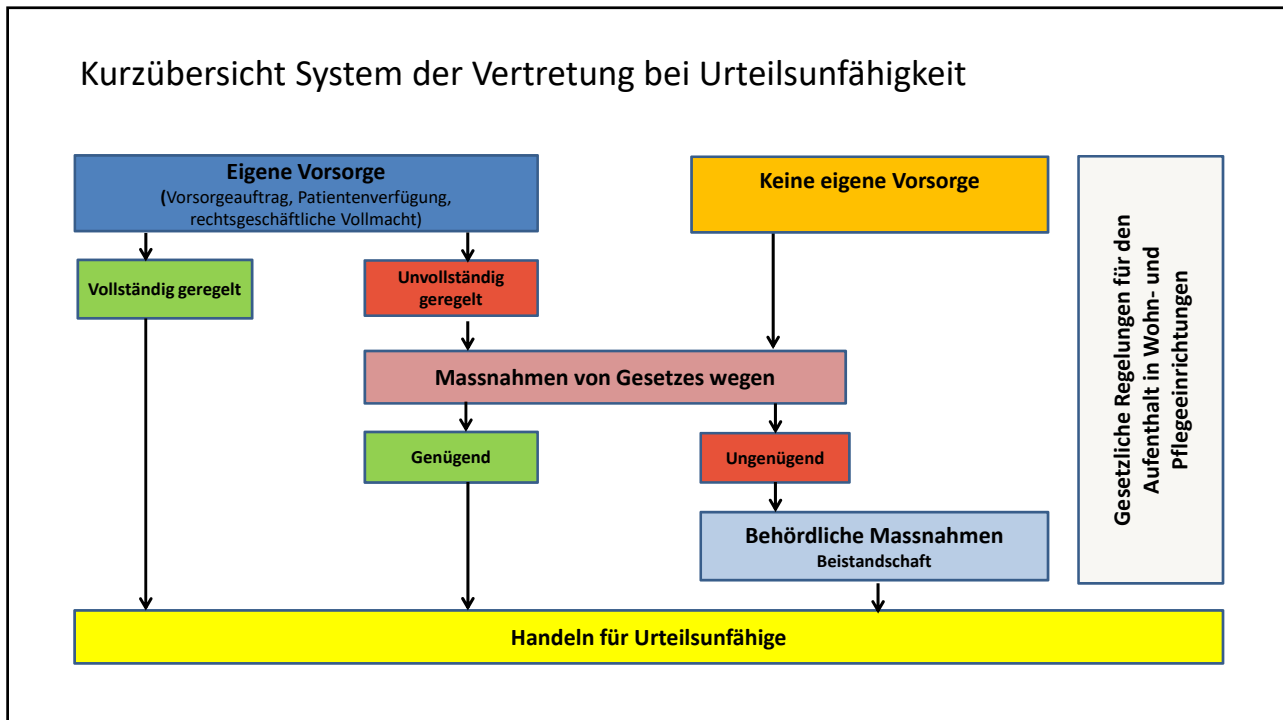
Erwachsenenschutz

Übersicht und Einführung

Interne Weiterbildung Wärchbrogg
28. November 2016

Grundprinzipien des neuen Erwachsenenschutzrecht

- Sicherstellung Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person
- Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung
- Behebung, Minderung oder Ausgleich der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit durch die angeordnete Massnahme
- Subsidiarität
 - Vorrang der Unterstützung durch andere Hilfssysteme oder
 - eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen oder
 - Einschätzung, dass diese nicht genügen
- Verhältnismässigkeit



Behördliche Massnahmen: Aufgabenbereiche

- Die KESB umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft **entsprechend den Bedürfnissen** der betroffenen Person (individuell massgeschneidert).
- Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.
- Beispiele für Aufgabenbereiche: Wohnen, Gesundheit, Soziales, Administratives, Einkommensverwaltung, Vermögensverwaltung, rechtliche Verfahren
- Individualisierte Aufgabenbereiche müssen **eindeutig** und **praktikabel** umschrieben werden

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Verzicht auf Beistandschaft

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, **so kann die KESB:**

1. von sich aus das Erforderliche vorkehren (z.B. Zustimmung zu Rechtsgeschäft erteilen),
2. einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen, oder
3. eine geeignete Person/Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick & Auskunft zu geben sind.

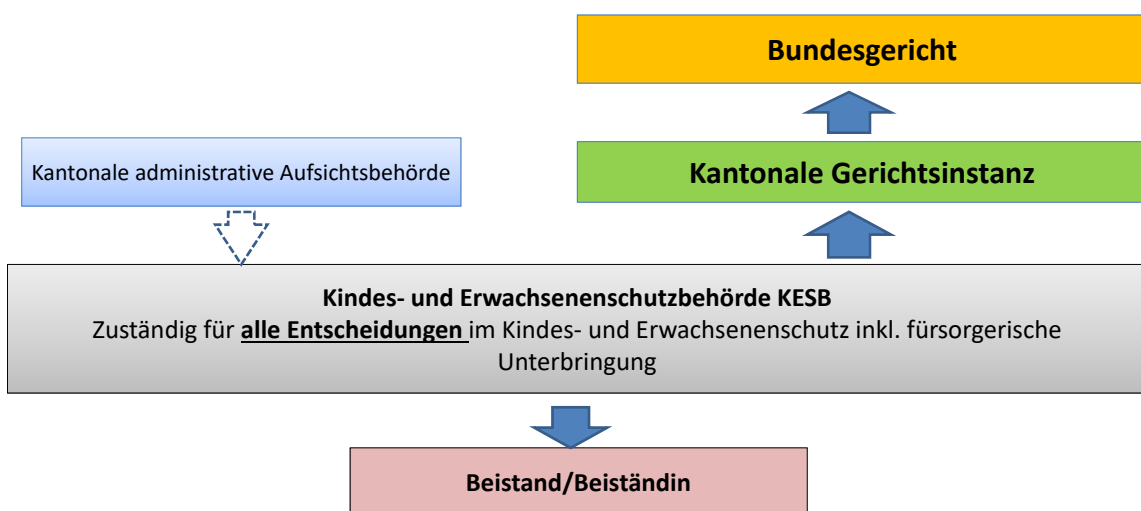
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Beistandschaft

- Zentrale Änderung
- Nur noch Begriff **Beistandschaft, aber massgeschneidert auf den Einzelfall**
- Arten von Beistandschaften
 - **Begleit**beistandschaft
 - **Vertretungs**beistandschaft mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit
 - **Mitwirkungs**beistandschaft mit gesetzlicher Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Kombination dieser Formen
 - **Umfassende** Beistandschaft mit Verlust der Handlungsfähigkeit

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Grundprinzipien der Organisation des Erwachsenenschutzes

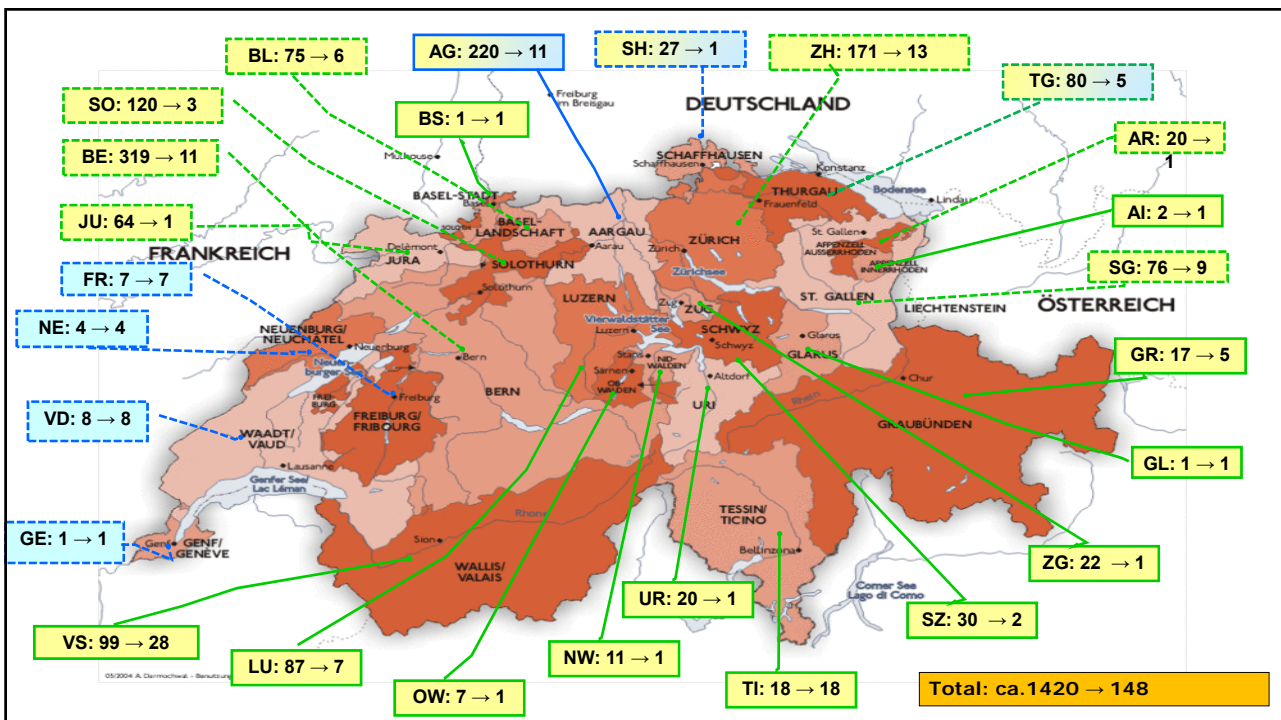


8

Organisation

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine **Fachbehörde**
- Die KESB besteht aus mindestens **3 Mitgliedern** und allfälligen Ersatzmitgliedern
- In der Regel sind folgende Berufsgattungen vertreten: Recht, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Treuhand
- Spezialisiertes Fachwissen wie Medizin, Psychiatrie und anderes wird im Einzelfall beigezogen
- Konkrete Organisation
 - Kanton Luzern: 7 regionale KESB
 - Kanton Ob- und Nidwalden: je 1 kantonale KESB
 - Kanton Schwyz: 2 kantonale KESB (Ausserschwyz und Innerschwyz)
 - Kanton Zug: 1 kantonale KESB

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT



Beistandschaft und deren Umsetzung

Interne Weiterbildung Wärchbrogg
28. November 2016

Definition der Aufgabenbereiche Beistandschaft

- Formulierung im Gesetz ist sehr offen (Art. 391 ZGB)
- «keine Einzelaufgabenumschreibung» [BBI 2006 7044] ⇒ Umschreibung von Aufgabenbereichen
- Hängt ab von der konkreten Schutzbedürftigkeit im Einzelfall
- In der Praxis gebräuchliche Aufgabenbereiche
 - Wohnen
 - Gesundheit
 - Soziales
 - Bildung/Erwerbstätigkeit/Tagesstruktur
 - Administration
 - Einkommensverwaltung / Vermögensverwaltung
 - rechtliche Verfahren (Nachlass, Prozess, etc.)

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

- Auftrag Beistand/Beiständin:
 - **begleitende Unterstützung** in konkret umschriebenen Aufgabenbereichen der Personen- oder Vermögenssorge oder Wahrung von Rechten (zB Hilfe zu Gesuchen und Anträgen für gesetzliche Leistungen)
 - **kein Vertretungsrecht!**
- Voraussetzung: Handlungsfähigkeit und Zustimmung der betroffenen Person
- Abgrenzung: zur persönlichen Hilfe nach SHG und Beratung durch andere Dritte wie Pro Senectute, Pro Infirmis etc. ohne behördlichen Auftrag (Subsidiarität)
- **keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394/395 ZGB)

- Auftrag Beistand/Beiständin:
Vertretung in konkret umschriebenen Aufgabenbereichen der Personen- und/oder Vermögenssorge und/oder im Rechtsverkehr
- Zustimmung nicht erforderlich (auch gegen den Willen möglich, z.B. Einkommensverwaltung gegen Willen)
- **Handlungsfähigkeit** kann bezüglich bestimmter Aufgabenbereiche **eingeschränkt** werden (Art. 394 Abs. 2 ZGB)
- Person muss sich die Vertretungshandlungen der Beiständin/des Beistandes gefallen lassen (Art. 394 Abs. 3 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

- Auftrag Beistand/Beiständin:
Zustimmung zu konkret umschriebenen Rechtsgeschäften
- Anlehnung an die Mitwirkungsbeiratschaft
(aArt. 395 I ZGB), aber individuell massgeschneiderter Katalog
von mitwirkungsbedürftigen Rechtsgeschäften
- Voraussetzung: Urteilsfähige volljährige Person (= handelndes Subjekt)
- **kein Vertretungsrecht** des Beistandes/der Beiständin (gemeinsames Handeln
erforderlich)
- **Handlungsfähigkeit** ist von Gesetzes wegen **eingeschränkt**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Kombination (Art. 397 ZGB)

- Die Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften können miteinander
kombiniert werden.
 - je nach individuellen Bedürfnissen für diesen oder jenen Aufgabenbereich
Begleitung, Vertretung oder Mitwirkung möglich
- Die **Ersatzbeistandschaft** (Art. 403 Abs. 1 ZGB) besteht immer neben einer andern
bestehenden Beistandschaft und wird sachlich beschränkt auf einen
Interessenkollisionstatbestand oder eine Abwesenheit

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

- Auftrag Beistand/Beiständin:
umfassender Auftrag für Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr
- Nachfolgeinstitut der Vormundschaften
- Voraussetzung: «besondere Hilfsbedürftigkeit», namentlich bei dauernder Urteilsunfähigkeit
- Anwendung in der Praxis ganz unterschiedlich
- **Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen**
- Verlust des Stimm- und Wahlrechts, wenn Massnahme wegen dauernder Urteilsunfähigkeit errichtet wurde (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über politische Rechte)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Zusammenfassung: Beistandschaftsarten und deren Wirkung

	Begleit- beistandschaft	Vertretungs- beistandschaft	Mitwirkungs- beistandschaft	umfassende Beistandschaft
Aufgabenbereiche	bedarfsorientierte Umschreibung			v.G.w. umfassend
Kompetenz Beistand	Begleitung/ Beratung	Vertretung + Sorge	Zustimmung in einzelnen RG	Vertretung + Sorge
Wirkung der Massnahme				
• ... auf HF	• keine Einschränkung der Handlungs- fähigkeit	• Punktuelle behördliche Einschränkung der HF möglich	• HF ist v.G.w. eingeschränkt bezüglich Aufgaben- bereich(e)	• HF entfällt von Gesetzes wegen
• ... auf Vertretung	• keine Vertretung	• aufgaben-bezogen (Parallel-/ Alleinvertretung)	• keine Vertretung	• umfassende Alleinvertretung und Sorgspflicht

Generelle Führung der Beistandschaft

- Persönliche Kontaktaufnahme mit Klientschaft bei Übernahme des Mandates (Art. 405 Abs. 1 ZGB)
- Interessenwahrung der betroffenen Person als oberstes Gebot (Art. 406 ZGB)
 - Rücksichtnahme auf Meinung und Willen der betreuten Person
 - Rücksichtnahme auf eigene Lebensgestaltung
 - Aufbau eines Vertrauensverhältnisses
- Eigenes Handeln der Person auch bei Entzug der Handlungsfähigkeit (Art. 19c sowie Art. 407 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit

- Ohne behördliche Einschränkung
 - Handlungsfähigkeit wie vor der Errichtung der Massnahme
- Prozessfähigkeit
- Betreuungsfähigkeit
 - Mitteilung der Beistandschaft an das Betreuungsamt
 - Betreuungsurkunden werden auch dem Beistand zugestellt (Art. 68d Abs. 1 SchKG)
- Vertretungsbefugnis des Beistandes kann von der verbeiständeten Person nicht zurückgezogen werden!
- Person muss sich alle Handlungen des Beistandes anrechnen lassen (Art. 394 Abs. 3 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit

- Kollidierendes Handeln
 - Keine der Handlungen ist privilegiert
 - Grundsatz der zeitlichen Priorität
 - Im Zweifelsfall bei gleichzeitiger Handlung wohl Vorrang der selbstbestimmten Handlung der betreuten Person
- Behördliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Art. 394 Abs. 2 ZGB: ...kann *entsprechend* eingeschränkt...
 - Klare Bezeichnung notwendig
 - Punktuelle Beschränkung möglich
- Konsequenzen der Einschränkung
 - Verlust der Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnis
 - Kann aber, soweit urteilsfähig, mit Zustimmung des Beistandes handeln (vgl. Art. 19 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Schweige- und Informationspflichten

Schweigepflicht

- Schweigepflicht des Beistandes/der Beiständin (Art. 413 Abs. 2 ZGB)
- Schweigepflicht der KESB (Art. 451 Abs. 1 ZGB)

Informationspflichten

- Diverse Informationspflichten im ZGB (z.B. Art. 384 Abs. 2; 385 ZGB)
- Erläuterung der Rechnung und des Berichts und Aushändigung Kopie auf Verlangen durch Beistand/Beiständin (Art. 410 Abs. 2 und 411 Abs. 2 ZGB)
- Information Dritter über Beistandschaft (Art. 413 Abs. 3 ZGB)
- Information der KESB durch Beistand bei Veränderung der Verhältnisse (Art. 414 ZGB)
- Information Dritter über Beistandschaft durch die KESB bei Interessennachweis (Art. 451 Abs. 2 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Sozialhilfe bei Menschen mit einer Beeinträchtigung

Interne Weiterbildung Wärchbrogg
28. November 2016

Übersicht SHG Kanton Luzern - Grundsätze

- Grundsätze der Sozialhilfe (§§ 3 ff SHG)
- Subsidiarität der Leistungen aus SHG
 - In Bezug auf wirtschaftliche Hilfe
 - In Bezug auf persönliche Hilfe
 - Kein Wahlrecht der betroffenen Person
- Menschenwürde und Mitspracherecht
- Individualisierung, Berücksichtigung des Einzelfalls
- Mitwirkungspflicht der betroffenen Person
 - Persönliche Mitwirkung; Meldepflicht von Veränderungen
 - Pflicht, andere Stellen von der Schweigepflicht zu entbinden

Übersicht SHG Kanton Luzern – Persönliche Hilfe

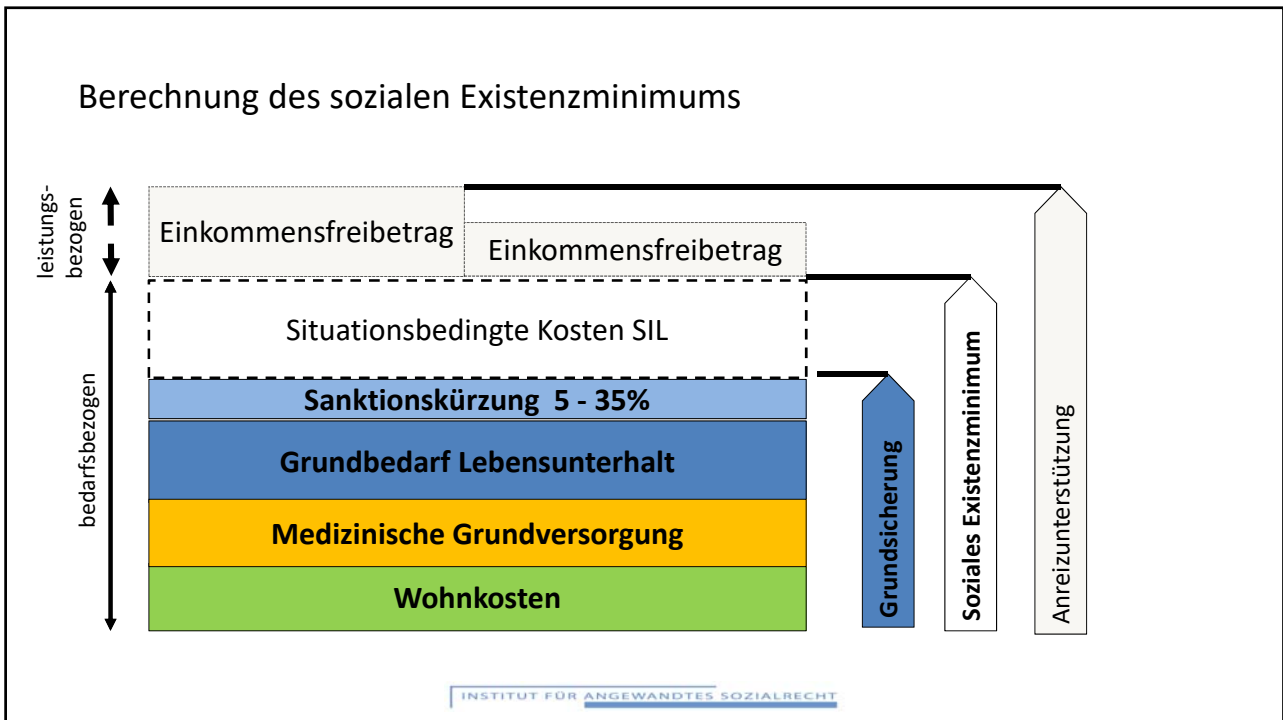
- Zuständigkeit (§ 16 SHG)
 - Gemeinde am Unterstützungswohnsitz
 - Verrechnung an Heimatgemeinde ab 7.4.2017 nicht mehr möglich
- Persönliche Sozialhilfe (§§ 24 ff SHG)
 - Beratung und Betreuung
 - Vermittlung an andere Institutionen
 - Budgetberatung, freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung
 - Kostenlos
- Zusammenschluss von Gemeinden zum Betrieb von Sozialberatungsstellen (z.B. SoBZ, Contact etc.)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Übersicht SHG Kanton Luzern – Wirtschaftliche Hilfe

- Wirtschaftliche Sozialhilfe (§§ 27 ff SHG)
 - Anspruchsgrenze sozialhilferechtliches Existenzminimum
 - SKOS-Richtlinien sind wegleitend; Abweichungen sind auf dem Verordnungsweg zu regeln
 - Vermögensverzicht wird angerechnet (Kürzung bis auf den Notbedarf)
- Arten der wirtschaftlichen Hilfe
 - Auszahlung oder Überweisung von Geldbeträgen
 - Abgabe von Gutscheinen
 - Erteilung von Kostengutsprachen
 - Gewährung von Sachhilfen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT



B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2016
1 Person	1.00	986.–	986.–
2 Personen	1.53	1'509.–	755.–
3 Personen	1.86	1'834.–	611.–
4 Personen	2.14	2'110.–	528.–
5 Personen	2.42	2'386.–	477.–
pro weitere Person		+200.–	

Übersicht SHG Kanton Luzern – Auflagen und Weisungen

- Erteilen von Weisungen und Auflagen (§ 29 SHG)
 - Zweckmässige Verwendung der Hilfe
 - Verbesserung der Situation der betroffenen Person
 - Pflicht Arbeitssuche, Annahme zumutbare Arbeitsstelle, Teilnahme Integrationsprogramm
 - Abtretung von Leistungen Dritter
- Kürzung und Einstellung der Hilfe
 - Bei Pflichtverletzung (z.B. Mitwirkungspflicht, fehlende Unterlagen etc.)
 - Nichtbefolgen von Weisungen und Auflagen
 - Keine Kürzung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit zur Betreuung des eigenen Kindes im ersten Lebensjahr (Sperrfrist 12 Monate, von drei vor der Geburt bezogen werden können)
- Kürzungsumfang bis max. 35% des GBL, sowie Streichung von Einkommensfreibetrag und Integrationszulage (§ 14 VO SHG)
- Einstellung unter bestimmten Voraussetzungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Übersicht SHG Kanton Luzern – Verfahren

- Anspruch auf Sozialhilfe muss durch Gesuch geltend gemacht werden (mündlich oder schriftlich)
- Der Entscheid der Behörde (Höhe der wirtschaftlichen Hilfe, Auflagen und Weisungen, Kürzungen, Einstellungen etc.) muss schriftlich erfolgen, aber nicht ausführlich begründet werden; Hinweis auf Rechtsmittel
- Je nach Gemeinde teilweise Kompetenzdelegation an den Sozialdienst
- Gegen Entscheide der Sozialhilfe ist die Einsprache an den Gemeinderat möglich; der Einsprache-Entscheid ist zu begründen; Weiterzug an das Gesundheits- und Sozialdepartement und anschliessend ans Kantonsgericht

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT